

und Januschau unmittelbar benachbart. Auch das hat sein Gutes für die nationalen Belange, wie Herr Oldenburg sie auffaßt und vertritt. Jeden Tag fast ist der Januschauer bei seinem Jugendfreund Paul drüben in Neudeck und tut sein Bestes, Otto Brauns Einfluß auf den Generalfeldmarschall zu überkompensieren. Diese politisch bedeutungsvolle Gutsnachbarschaft war überhaupt erst der Anlaß, daß Hugenberg dem alten Kammerherrn noch ein Mandat gab. Forsch und unbekümmert wie je sprang 1930 der damals Fünfundsiebzigjährige nochmals in die Parlamentsmanege, immer noch ein parlamentarisches *Enfant terrible*, das sofort mit Gröner und Brüning Stunk bekam und nicht anstand, zu erklären, daß, wenn er jünger wäre, er den Deubel tun würde und wo anders sein als bei den Nazis.

Allerdings bleibt der ostpreußische Pair stets ein ritterlicher Gegner. Der alte August Bebel hat ihm immer Achtung abgenötigt, und nie, auch in der Polemik nicht, hat er versucht, dem alten sozialistischen Feuerkopf etwas von seiner Größe abzuleugnen. Und auch Brüning, mit dem Oldenburg doch sicherlich nicht fraternisiert, hat er das Attest ausgestellt, er sei „nach Bismarck der Beste“. Immerhin ist es ein alter Fuchs, der solches Lob ausspricht, und böartige Geschichtskenner mögen sehr gut annehmen, hier sei der Bismarck von 1862 gemeint, der gegen den Willen einer kompakten Majorität im Parlament in permanenter Gesetzes- und Verfassungsverletzung eine abgelehnte Militärvorlage durchpeitschte.

Was aber feststeht ist, daß unter dem souveränen Herrscher, ebenso wie unter dem souveränen Volk die Lieblingssprüchlein des Januschauers alle mehr an das Exerzierreglement denn an die Klassiker anklingen und alle ungefähr so lauten wie: „Immer ran ans Leder! Jetzt heißt es ent- oder

weder! Frontheil!“; und daß er unter dem souveränen Herrscher wie unter dem souveränen Volk sich stets als geschickter Politiker bewährte, der jeden Nationalsozialisten schon allein durch die Erkenntnis historischer Zusammenhänge in die Tasche steckt.

O. B. Server.

**Vom Versprechen.** Es war während des Kriegs, Graf Clam-Martinitz war österreichischer Ministerpräsident, der mittelbare Nachfolger des Grafen Stürgkh. Das Parlament tagte noch nicht, Oesterreich wurde mit dem § 14 regiert — alle Abgeordneten der im Reichsrat versammelten Königreiche und Länder „intervenierten“, jeder hatte Spezialwünsche, jedem tat man, was nur möglich war — das Parlament sollte ja bald wieder einberufen werden. Ein Abgeordneter verlangte Ungeheuerliches, Unmögliches. Entsetzt sagte Graf Clam-Martinitz: „Nein, mein lieber Herr Abgeordneter — ausgeschlossen! Schauen's, das geht nicht — das kann ich Ihnen nicht einmal versprechen!“

**Verirrt im Dickicht der Paragraphen.** Ein Stempel der Funk-Buchdruckerei lautet: *Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder dritten Personen noch Konkurrenzfirmen weder im Original noch in Kopie mitgeteilt werden.* §§ 15, 38 des Reichsgesetzes v. 19. 6. 01 und §§ 823, 825 des B. G. B. — Wir schlagen gewissenhaft nach. § 825 des B. G. B. lautet: Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

**Antike.** Wilhelm Jerusalem, der Wiener Psychologieprofessor, begann einmal sein Kolleg über Psychologie der Erotik mit den schlichten Worten: „Schon die alten Griechen kannten den Beischlaf.“